

Lieferbetonwerk Pforzheim GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen sowie Dienstleistungen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen sowie Dienstleistungen. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne des §13 BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte bzw. Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Menge ist der Käufer verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, Angaben des Käufers auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistung einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeit berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§326 BGB), wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände und die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Gleichzeitig behalten wir uns die Lieferung bei Temperaturen von über + 30 Grad Celsius oder kleiner als - 3 Grad Celsius vor. Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehende Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Unternehmen haften ohne Rücktritt auf ein vertreten müssen. Das entleeren muss unverzüglich, zeitig (bei Beton 1 cbm in höchstens sechs Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Bei verweigerter, verzögerner oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jedem von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle sämtlichen Käufer bevollmächtigten einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrenübergabe

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit der Beendigung des Herstellungsvorgangs auf den Käufer über.

4. Mängelansprüche

Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer. Hat der Verkäufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder

verändert lassen, entfällt die Haftung für Mängel, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtlich mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte, darf nicht verarbeitet werden. Mängel sind gegenüber der Bauleitung unverzüglich anzuseigen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, Bedarf es schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als vereinbarten Beton-/Baustoffsart-, und Menge sind von Unternehmen sofort bei der Ablieferung des Betons-/Baustoffs zu rügen; in diesen Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu erlassen. Beanstandete Betone/ Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarte Beton/Baustoffsart oder Menge sind von Unternehmen nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Gleiches gilt spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Anlieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel für die §438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt, gleiches gilt auch für Nichtkaufleute. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt. Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton/Baustoffsart, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, stehen dem Käufer gesetzliche Ansprüche zu: unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens 1.000.000,- € beträgt, begrenzt sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Mängelansprüche eines Unternehmers verjährt ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß §438 BGB, hier beträgt die Gewährleistungsfrist maximal 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Unternehmers verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Als zugessichert gelten nur schriftlich zugesicherte Eigenschaften. Bloße optische Mängel der Ware, die nach endgültiger Fertigstellung des Gegenstandes, in welchen die Waren eingebaut wird, nicht sichtbar und/oder ohne Auswirkung auf die Gebrauchsfähigkeit sind, berechtigen den Käufer nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungssprüchen.

5. Haftungsbeschränkungen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns unsere Erfüllungs- und Verriktungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragshandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper und Gesundheitsschäden sowie an Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte

Gelieferter Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder – verarbeiten, es sei denn, er hätte Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Drittel wirksam abgetreten oder in Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen

beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sachen zum Wert unserer Ware ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an diesem Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 6. aufgezählten Forderung schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen: unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß 6. fort. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung und Verwendung unseres Betons/Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs im Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unser Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sache verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit fremden Grundstück oder fremden beweglichen Sachen verbindet, vermengt oder vermisch und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seinen übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderung einzeln nachzuweisen und Nacherwerben die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solang der Käufer seine Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderung einzieht, tritt er und bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsstelle ab. Der Anspruch auf eine Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20% Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/or Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Kaufpreis entsprechend zu berichtigten. Dies gilt nicht für eine Lieferung an einen anderen als einen Unternehmer, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldenverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Leistungsschwierigkeiten, wie z.B. Lieferungen nicht voller Ladung, nicht normal befahrbare Straßen und Baustelle, sowie nicht sofortiger Entladung bei der Ankunft für Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszzeit oder in kalten Jahreszeiten werden individuelle anlässlich der Preisabsprache vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahme bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, Antrag auf

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder eine Eröffnung stattgefunden hat, oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen der Käufers eintritt, sind wir berechtigt, unsere Leistung sofort zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers entfallen. Gerät der Käufer mit einer Verbindlichkeit oder einem Teil der Verbindlichkeit in Verzug, so tritt die sofortige Fälligkeit der restlichen Verbindlichkeit und aller sonstigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbedingung ein. Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und er verzichtet darauf, irgendeine Zurückbehaltungsrechts geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 10%, sowie Ersatz unserer sonstigen Verzugsschaden. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zu Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurüchnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verbundene Gesellschaft hat. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Probe des gelieferten Betons/Baustoffs unangemeldet auf der beliefernten Baustelle zu entnehmen.

9. Gerichtsstand

Für sämtliche Geschäfte gilt deutsches Recht unter Anchluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie sein Entstehen uns seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist der Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer Niederlassung, unseres Lieferwerkes oder unserer Vertragsgesellschaft.

10. Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Sollten einzelne Teile der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen nicht wirksam vereinbart werden können, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Vereinbarungen nicht wie vorgesehen mit Privatleuten vereinbart werden können. Soweit nach dem AGB-Gesetz irgendwelche Bestimmungen entweder für alle Vertragspartner unwirksam sind oder nur Geltung gegenüber Kaufleuten haben, sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Wir sichern Ihre personenbezogene Daten gemäß BDSG. – Stand 1/2021.

Lieferbetonwerk Pforzheim GmbH

Telefon: 07231/468341 Telefax: 07231/467797 Web: www.lbw-pforzheim.de